



Group of States against Corruption

COUNCIL OF EUROPE



Annahme: 25. September 2020

Vertraulich

GrecoRC4 Interim(2020)7

VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE

Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern
und Staatsanwälten

VORLÄUFIGER UMSETZUNGSBERICHT ÖSTERREICH

Angenommen von GRECO in der 85. Vollversammlung
(Straßburg, 21.-25. September 2020)

I. EINFÜHRUNG

1. Der Evaluierungsbericht der vierten Evaluierungsrunde wurde im Rahmen der 73. Vollversammlung von GRECO (21. Oktober 2016) angenommen und am 13. Februar 2017 mit Zustimmung Österreichs veröffentlicht (GrecoEval4(2016)1). Die vierte Evaluierungsrunde von GRECO befasst sich mit „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten.“
2. Wie in der Geschäftsordnung von GRECO vorgesehen, haben die österreichischen Behörden einen Lagebericht zu den zur Umsetzung der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen vorgelegt.
3. Im Umsetzungsbericht, der von GRECO bei ihrer 81. Vollversammlung (7. Dezember 2018) angenommen und am 17. Juli 2019 mit Zustimmung Österreichs veröffentlicht wurde ([GrecoRC4\(2018\)15](#)), wurde festgestellt, dass nur einer der 19 Empfehlungen in zufriedenstellender Art und Weise umgesetzt wurde, fünf Empfehlungen wurden teilweise und 13 überhaupt nicht umgesetzt. GRECO bezeichnete den sehr geringen Grad der Umsetzung der Empfehlungen als „allgemein unbefriedigend“ („globally unsatisfactory“) im Sinne von Artikel 31, Absatz 8.3 der Geschäftsordnung. GRECO beschloss daher, Artikel 32, Abs. 2 (i) anzuwenden, der Mitglieder betrifft, bei denen festgestellt wurde, dass sie die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht umgesetzt haben, und ersuchte den Leiter der österreichischen Delegation, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen zu übermitteln. Dieser Bericht traf in Teilen am 27. Januar, 4. Februar und 10. April 2020 ein und diente, gemeinsam mit den nachträglich übermittelten Informationen als Grundlage für den vorliegenden vorläufigen Umsetzungsbericht.
4. Dieser vorläufige Umsetzungsbericht beurteilt die Umsetzung der 18 noch nicht umgesetzten Empfehlungen seit der Annahme des Umsetzungsberichts.
5. Zur Benennung von Berichterstattern für das Umsetzungsverfahren wurden von GRECO die Russische Föderation (PV) und Liechtenstein (JUD) ausgewählt. Zu Berichterstattern wurden Herr Aslan YUSUFOV für die Russische Föderation und ein Mitglied der Delegation von Liechtenstein ernannt. Bei der Erarbeitung des Umsetzungsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

6. Es sei daran erinnert, dass GRECO in ihrem Evaluierungsbericht an Österreich 19 Empfehlungen gerichtet hat. Eine davon – Empfehlung xiii – wurde im Umsetzungsbericht als zufriedenstellend umgesetzt gewürdigt; die Empfehlungen i, ii, ix, xiv und xviii waren teilweise umgesetzt worden und die Empfehlungen iii bis viii, x, xi, xii, xv, xvi, xvii, xix waren nicht umgesetzt worden. Nachstehend wird dargelegt, inwieweit diesen 18 noch nicht umgesetzten Empfehlungen entsprochen wurde.
7. In ihren allgemeinen Bemerkungen beziehen sich die österreichischen Behörden auf die Regierungskrise und die vorgezogenen Neuwahlen im September 2019, die einige der laufenden Verhandlungen zur Umsetzung einiger der Empfehlungen in diesem Bericht zum Stillstand brachten. Gemäß den Behörden entschloss sich der neugewählte Nationalrat, eine neue Arbeitsgruppe einzurichten, die erstmalig am 11. Dezember 2019 zusammentrat und Beratungen über diese Angelegenheiten im Laufe des Jahres 2020 fortsetzen soll.

Empfehlung i.

8. *GRECO gab die Empfehlung ab, durch angemessene, vorhersehbare und zuverlässige Vorschriften sicherzustellen, dass sowohl Regierungsvorlagen als auch Gesetzesentwürfe von Abgeordneten mit einem ausreichenden Maß an Transparenz und Begutachtung unter Vorgabe angemessener Fristen behandelt werden, damit letztere wirksam sein können.*
9. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung gemäß dem Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. Insbesondere wurden die erweiterten Begutachtungsfristen und der verstärkte Einsatz von Textgegenüberstellungen als positive Entwicklungen angesehen. Diese berichteten Maßnahmen wurden aber als unzureichend angesehen, weil noch immer ein Bedarf an Regeln und Verordnungen besteht, um einen ordnungsgemäßen legislativen Footprint-Mechanismus festzulegen, der umfassend für Gesetzesvorhaben zur Anwendung kommt und entsprechende zeitliche Rahmenbedingungen schafft. Außerdem bleibt das neue Begutachtungsverfahren für den Nationalrat nur eine Option, und eine Mehrzahl der parlamentarischen Gesetzesvorlagen wurden nicht dieser öffentlichen Begutachtung unterzogen.
10. Die Behörden berichten nun, dass zwei Crowdsourcing-Projekte des Nationalrats vollendet wurden, mit dem Ziel, dass Privatpersonen Vorschläge für neue Gesetze und Gesetzesnovellen auf einer eigens eingerichteten webbasierten Plattform machen können. Die Behörden berichteten auch über Bürgerbegutachtungen über das Thema „Demokratieerziehung“, die vom 6. Mai bis 14. Juni 2019 stattfanden. Eine neue Ausschreibung zur Gestaltung einer gemeinsamen Crowdsourcing-Plattform wurde organisiert, welche vom Nationalrat und dem Finanzministerium im Laufe des Jahres 2020 umgesetzt werden soll. Weiters berichten die Behörden, dass vom 9. November 2017 bis zum 22. Oktober 2019 „Textgegenüberstellungen“ für 250 Anträge von Abgeordneten angewandt wurden, und im gleichen Zeitraum für 101 Regierungsvorlagen (teilweise aufgrund der Tatsache, dass Österreich vom Juni 2019 bis Januar 2020 eine Expertenregierung hatte). Schließlich einigte sich eine neue, vom neugewählten Nationalrat eingesetzte „GRECO Arbeitsgruppe“ darauf, eine Gesetzesbestimmung zu schaffen, die für alle an den Nationalrat gerichteten Gesetzesentwürfe eine öffentliche Begutachtung vorsieht. Gemäß den Behörden ist die Arbeit hinsichtlich dieser Gesetzesbestimmung derzeit im Gange.
11. GRECO nimmt die vorstehende Information zur Kenntnis, die auch darauf hinweist, dass weitere Initiativen eingeleitet wurden. Insbesondere, obwohl die Anwendung der relativ neuen Praxis der erweiterten Begutachtung und der Textgegenüberstellungen weiterhin geübt wird, wurden noch immer keine klaren Regeln festgelegt, die eine öffentliche Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Nationalrats und der Regierung erforderlich machen und einen geeigneten Zeitrahmen festlegen, um sicherzustellen, dass eine solche Begutachtung auch Wirkung zeigt.
12. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung i erst teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlungen ii to viii.

13. GRECO empfahl:

- *(i) einen Verhaltenskodex (oder Ethikkodex) für Abgeordnete zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; (ii) dafür zu sorgen, dass es einen Mechanismus gibt, um sowohl den Kodex bekannt zu machen als auch um den Abgeordneten Beratung zur Verfügung zu stellen, um diese Standards bei Bedarf durchzusetzen (Empfehlung ii);*
- *(i) die für Abgeordnete bestehenden Implikationen des derzeitigen Meldesystems für Einkünfte und Nebenbeschäftigungen klarzustellen, wenn es um Interessenskonflikte geht, die durch diese Meldungen nicht unbedingt aufgedeckt werden, und in diesem Zusammenhang (ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung auf Ad-hoc-Basis festzulegen, wenn in Bezug auf einen Verhandlungsgegenstand - sei es im Plenum oder in Ausschüssen - ein Konflikt zwischen konkreten persönlichen Interessen einzelner Abgeordneter entstehen könnte oder betreffend andere Arbeiten, die mit ihrem Mandat zusammenhängen (Empfehlung iii);*
- *innerhalb des Parlaments interne Regeln und Orientierungshilfen betreffend die Annahme, Bewertung und Offenlegung von Geschenken, Bewirtung und anderen Vorteilen, auch externen Unterstützungsquellen, die Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden, vorzusehen und deren Einhaltung durch die Parlamentarier ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Regeln über Politfinanzierung zu überwachen (Empfehlung iv);*
- *den gesetzlichen Rahmen zur Regelung von Lobbying dahingehend zu überprüfen, dass (i) die Transparenz dieser Tätigkeiten (auch für die Öffentlichkeit) sowie die Einheitlichkeit der Vorschriften verbessert wird, insbesondere betreffend das Verbot, das Parlamentarierinnen untersagt, selbst als Lobbyisten tätig zu sein, und eine ordnungsgemäße Überwachung dieser Meldepflichten und Einschränkungen zu gewährleisten, (ii) die Art und Weise der Kontakte von Abgeordneten zu Lobbyisten und anderen Personen, die die parlamentarische Arbeit beeinflussen wollen, zu regeln (Empfehlung v);*
- *(i) die bestehenden Meldevorschriften zu überprüfen und einheitliche und aussagekräftige Angaben zu Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten sowie genauere Angaben zu den Einkünften aufzunehmen, (ii) eine Erweiterung des Meldeumfangs in Erwägung zu ziehen und auch Informationen über Ehepartner und Unterhaltsberechtigte aufzunehmen (wobei es sich versteht, dass diese Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen) (Empfehlung vi);*
- *(i) dass die zukünftigen Meldungen zu Einkommen, Vermögen und Interessen von einem Organ überwacht werden sollten, das mit dem Mandat, den rechtlichen und sonstigen Mitteln ausgestattet ist und über das für eine effektive, transparente und proaktive Ausübung dieser Funktion nötige Maß an Spezialisierung und Unabhängigkeit verfügt, und (ii) dass dieses Organ in der Lage sein sollte, bei Bedarf weitere Gesetzesänderungen vorzuschlagen und in diesem Bereich Orientierungshilfe zu geben (Empfehlung vii);*
- *dass Übertretungen der wichtigsten bestehenden und zukünftigen Vorschriften in Bezug auf die Integrität von Parlamentariern, auch betreffend das Meldesystem gemäß Unv-Transparenz-G, adäquate Sanktionen nach sich ziehen sollten und dass die Öffentlichkeit über die verhängten Sanktionen informiert werden sollte (Empfehlung viii)*

14. Es wird darauf hingewiesen, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt wurde und dass die Empfehlungen iii bis viii laut Umsetzungsbericht noch nicht umgesetzt wurden. GRECO weist darauf hin, dass die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich von Abgeordneten seit den Wahlen im Herbst 2017 auf der Tagesordnung des Nationalrats steht, und bisher keine greifbaren Resultate erreicht wurden, außer einer teilweisen Umsetzung von Empfehlung ii (Einführung von Schulungskursen, der Beschluss eine Beratungsstelle für Abgeordnete einzurichten, Erarbeitung eines Verhaltenskodex). Weiters war auch die Umsetzung von Empfehlung iv (interne Regeln und Orientierungshilfen) im Gange, aber GRECO erwartet noch genauere Informationen darüber.
15. Die Behörden verweisen darauf, dass hinsichtlich der Empfehlungen ii, iii, v, vi, vii und viii, seit dem Umsetzungsbericht keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden. Laut den Behörden hat die neuerrichtete Arbeitsgruppe des Nationalrats ihre Beratungen aufgenommen und plant einen Bericht an GRECO später im Jahre 2020. Hinsichtlich der Empfehlung iv berichten die Behörden, dass seit Oktober 2018 durch die Parlamentsdirektion sieben freiwillige Fortbildungskurse für ca. 70 Abgeordnete hinsichtlich der Entgegennahme von Geschenken abgehalten wurden. Zusätzliche Schulungen über Unvereinbarkeit und Transparenz, sowie über Lobbying, sind im Jahre 2020 geplant. Weiters wurde im April 2019 eine Compliance-Beratungsstelle für Abgeordnete eingerichtet, zwecks Beratung über Themen im Zusammenhang mit Compliance, wie z.B. Annahme von Geschenken, Sponsoring, Lobbying und Interessenskonflikte. Schließlich empfahl die Beratungsstelle im Juni 2020 den Vorsitzenden aller Parlamentsgruppen, interne Leitlinien hinsichtlich gewisser Geschenke und Vorteilen zu erstellen, in welchen die Handhabung von Geschenken im Rahmen von Ehrungen, freiwillige Leistungen und Bewirtungen im Rahmen von Veranstaltungen und die Verwendung von Bonusmeilen bei Geschäftsreisen geregelt werden soll.
16. GRECO nimmt die von den Behörden übermittelten Informationen zur Kenntnis und bedauert das anhaltende Fehlen von Fortschritten bei der Umsetzung der meisten Empfehlungen hinsichtlich der Abgeordneten. Neue Informationen hinsichtlich der Empfehlung iv, insbesondere hinsichtlich der freiwilligen Schulung von Abgeordneten, der Einrichtung einer Compliance-Beratungsstelle und die Anregung, gehen wohl in die richtige Richtung; es gibt aber noch immer keine internen Regeln für Abgeordnete hinsichtlich der Annahme, Bewertung und Preisgab von Geschenken, Bewirtungen und anderer Vorteile. Es liegen auch keine Informationen vor, dass die Compliance von Abgeordneten in dieser Hinsicht überprüft wird. GRECO fordert die Behörden nochmals auf, ihre Bemühungen zur vollen Umsetzung der obigen Empfehlungen zu verstärken. Die Lage ist im Wesentlichen dieselbe wie zur Zeit der Annahme des Umsetzungsberichts.
17. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung ii weiterhin nur teilweise umgesetzt wurde, während die Empfehlungen iii to viii weiterhin nicht umgesetzt wurden.

Korruptionsprävention bei RichterInnen

Empfehlung ix.

18. *GRECO empfahl, dass i) angemessene legislative, institutionelle und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, dass die Richter an den Bundesverwaltungs- und Landesverwaltungsgerichten einen angemessenen und harmonisierten Schutz genießen und ihnen Regeln auferlegt werden hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, ihrem Dienstrecht und ihrer Besoldung, von Unparteilichkeit und Verhaltensnormen (einschließlich von Interessenskonflikten, Geschenkannahme und Pensionsaktivitäten), von Dienstaufsicht und von Disziplinarmaßnahmen; ii) die*

Bundesländer aufgefordert werden, diese Verbesserungen mitzutragen, indem sie die notwendigen Änderungen durchführen, wenn diese in ihre Kompetenz fallen.

19. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt erachtet wurde. Soweit es den ersten Teil der Empfehlung betrifft, würdigt GRECO die Zusicherung, dass Richter an den Verwaltungsgerichten auf Bundes- und Länderebene immer auf unbestimmte Zeit bestellt werden. GRECO war auch zufrieden, dass der Verhaltenskodex für Bundes- und Länderbeamte einer Überprüfung unterzogen wurde. Aber es scheint keine einheitliche Meinung in Österreich zu geben hinsichtlich der Notwendigkeit, Reformen bei den Verwaltungsrichtern durchzuführen, wie im Evaluierungsberichts (Punkt 81) dargestellt. Die Behörden behaupten, dass die Umsetzung dieser Empfehlung im Gange sei, während die Länder und die Vorsitzenden-Konferenz der Verwaltungsgerichte die Meinung vertreten, die Ziele der Empfehlung seien erreicht worden. GRECO wies darauf hin, dass eine Reform der Verwaltungsgerichte weiter verfolgt werden müsse, und dass Versuche politischer Einflussnahme auf die Gerichtsbarkeit Realität bliebe. In diesem Sinn gelangte GRECO im Umsetzungsbericht zu dem Schluss, dass der zweite Teil der Empfehlung, in dem verlangt wird, die autonomen Länder aufzufordern, diese Reformen zu unterstützen, zufriedenstellen umgesetzt wurde.
20. Die Behörden wenden nun ein, dass der erste Teil der Empfehlung hauptsächlich regionale Verwaltungsgerichte betrifft, die in die Zuständigkeit der *Länder* (und nicht des Bundes) fallen. Sie vertreten die Meinung, weil der zweite Teil der Empfehlung als umgesetzt angesehen wird, dass die regionalen Verwaltungsgerichte in der vorliegenden Empfehlung nicht mehr berücksichtigt werden sollten.
21. Die Behörden teilen GRECO auch mit, dass die Richter im Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich denselben Dienstvorschriften unterworfen sind, wie Richter der normalen Gerichtsbarkeit, weil die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes auch für Richter am Bundesverwaltungsgericht und am Bundesfinanzgericht gelten. Außerdem wurden die Richter der Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit in das Besoldungsschema der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit integriert.¹
22. Außerdem teilten die Behörden GRECO mit, dass in seinem Erkenntnis vom 14. Juni 2019 (Fall G 396/2018),² der österreichische Verfassungsgerichtshof u.a. ausführte, dass *"auf Grund der für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit gleichermaßen geltenden richterlichen Garantien im Wesentlichen ein einheitliches - verfassungsrechtliches - Richterbild abgeleitet werden kann. Der Verfassungsgesetzgeber hat sich bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Verweise auf Bestimmungen betreffend die ordentliche Gerichtsbarkeit an diesen orientiert. Dieses Verständnis kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz auf die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichtes ebenfalls Anwendung findet."* Laut den Behörden bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten von Richtern des Wiener Verwaltungsgerichts verfassungskonform sei.³

¹ Laut den Behörden, wird nach der Novelle 2015 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (in Kraft seit 1. Januar 2016) die Besoldung der Richter der Bundesgerichtshöfe gemäß derselben Bestimmung geregelt, wie die der ordentlichen Richter – gemäß § 66 des Gesetzes. Am unteren Ende gleicht die Besoldung der Richter an den Bundesverwaltungsgerichten der der Richter an Bezirks- und Landesgerichten, während in den höheren Besoldungsklassen die Besoldung der Bundesverwaltungsrichter etwas höher ist, als die der Richter an den Landesgerichten, aber niedriger als die der Richter an den Oberlandesgerichten/Höchstgerichten.

² Das Verfassungsgericht sollte entscheiden, ob § 11, Abs. 1 des Dienstrechts des Wiener Verwaltungsgerichts (in dem die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten von Richtern des Wiener Verwaltungsgerichts festgelegt wurde) verfassungskonform sei.

³ Das Bundesverwaltungsgericht argumentierte damit, dass nur ein Richtersenat desselben Gerichts in Disziplinarangelegenheiten von Verwaltungsrichtern zuständig sei.

23. Schließlich vertreten die Behörden die Meinung, dass das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und die Annahme der Compliance-Leitlinien für Justizmitarbeiter (see Empfehlung xiv weiter unter) die Rechtslage hinsichtlich der Verwaltungsgerichte sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene und ebenfalls die Anwendbarkeit der Leitlinien auf alle Richter an diesen Gerichten eindeutig klargestellt hat.
24. GRECO nimmt die von den Behörden übermittelten Information zur Kenntnis. Sie anerkennt, dass Richter an den Verwaltungsgerichten durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung eine Vielzahl verfassungsmäßiger richterlicher Garantien genießen, die sie mit den Richtern an ordentlichen Gerichten gleichstellen, wie dies die Behörden betonen. GRECO nimmt auch das diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Kenntnis. GRECO begrüßt außerdem die Annahme der Compliance-Leitlinien für Justizmitarbeiter, wodurch das diesbezügliche Regelwerk ergänzt und klargestellt wird (weitere Behandlung unter Empfehlung xiv).
25. GRECO nimmt auch zur Kenntnis, dass die regionalen Verwaltungsgerichte, auf die sich die Begründung von GRECO zu dieser Empfehlung (Punkt 81 im Evaluierungsbericht) bezog, in die Zuständigkeit der autonomen *Länder* fallen und dadurch hinsichtlich der Organisation und des Status der Richter regionaler Gesetzgebung unterworfen sind, wie dies von den Behörden betont wird. Aber u.a. aus dem Evaluierungsbericht (Punkt 73) geht hervor, dass diese Gerichte auch diesbezüglich einer Bundesgesetzgebung unterworfen sind. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass abgesehen von der Annahme der Compliance-Leitlinien, die von allen Richtern zu befolgen ist, keine legislativen, institutionellen oder organisatorischen Maßnahmen zur Harmonisierung der Garantien und Regeln für Richter an den Bundes- und Landesverwaltungsgerichten gesetzt wurden, wie dies im ersten Teil der Empfehlung verlangt wurde.
26. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung ix weiterhin nur teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung x.

27. *GRECO empfahl, die Einstellungsanforderungen zu erhöhen und für Bewerber zu formalisieren, wenn sie Richteramtswürter und Richter an Verwaltungsgerichten werden sollen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Integritätsüberprüfung und objektiver und messbarer Kriterien zur Berufsqualifikation, die von den befassten unabhängigen Auswahlsenaten angewendet werden sollen.*
28. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung gemäß Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. GRECO nahm zur Kenntnis, dass ein Teil dieser Empfehlung ausdrücklich im Regierungsprogramm für 2017-2022 angeführt wird. Aber zum damaligen Zeitpunkt wurde über keine greifbaren Entwicklungen berichtet.
29. Die Behörden informieren GRECO nun, dass die gesetzliche Bestimmungen (BGBl. I Nr. 119/2016 und Nr. 32/2018) hinsichtlich des Einstellungsverfahrens für Richteramtswürter im Jahre 2016 und 2018 abgeändert wurden und jetzt eine verpflichtende Beurteilung der formalen Auswahlkriterien, des Strafregisterauszugs des Kandidaten, der Praxisnachweise (z.B. in einem Anwaltsbüro), der Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richterinnen und Richter sowie der Leiterinnen und Leiter der Übungskurse (einschließlich der Resultate der schriftlichen und mündlichen Theorieprüfungen während der Gerichtspraxis) und die Erfüllung der folgenden Auswahlkriterien durch die Aufnahmewerberin oder den Aufnahmewerber: Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften; die Fähigkeiten und die Auffassung; der Fleiß, die

Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit; die sozialen Fähigkeiten, die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr; die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich)“ In jedem Fall hat gemäß § 3, Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richterinnen und Richter ein Gespräch mit der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber zu führen. Die Behörden informieren GRECO, dass in der Praxis die Gespräche mit den AufnahmewerberInnen auch im Beisein von Vertretern der Oberstaatsanwaltschaften und der Richtervereinigung stattfinden. Die Behörden betonen auch, dass die RichteramtsanwärterInnen mindestens sieben Monate Gerichtspraxis ableisten müssen, mit einer abschließenden Bewertung durch die Ausbildungsrichter gemäß eines vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen standardisierten Bewertungsformblatts. Schließlich besuchen die RichteramtsanwärterInnen, zusätzlich zur Praxisausbildung, auch Theoriekurse, legen von Richtern geleitete Fachprüfungen ab und unterziehen sich psychologischer Tests in einem Spezialinstitut. Laut den Behörden, lässt das Bundesministerium für Justiz nur Personen als RichteramtsanwärterInnen zu, die von den Präsidenten der entsprechenden Landesgerichte als sehr geeignet für die Aufgabe befunden wurden.

30. Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestellung von Verwaltungsrichtern erklären die Behörden, es gäbe keine Pläne zur Änderung dieser Bestimmungen, weil nach Meinung der Behörden diese Bestimmung u.a. eine Vorauswahl der neu zu bestellenden Richter unterhalb des Ebene Vizepräsident durch die Vollversammlungen des jeweiligen Verwaltungsgerichts garantieren. Außerdem wird erklärt, dass VerwaltungsrichteramtsanwärterInnen ein vollendetes Jusstudium, oder ein rechts- oder politikwissenschaftliches Studium, und mindesten fünf Jahre rechtswissenschaftliche Berufserfahrung aufweisen müssen. Außerdem müssen sie sich einer Anhörung durch ein zuständigen Richtersenat unterziehen.
31. GRECO nimmt die übermittelten Informationen zur Kenntnis. Das formelle Inkrafttreten der verpflichtenden Überprüfung der Anstellungskriterien, einschließlich Strafregisterauszug, Praxisnachweis, Leistungsnachweis während der Gerichtspraxis mit besonderem Augenmerk auf Fachkenntnisse, Auffassung, Fleiß, Ausdauer, Verlässlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, etc., ist zu begrüßen. GRECO nimmt auch zur Kenntnis, dass Anhörungen von RichteramtsanwärterInnen durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte angeblich in der Praxis im Beisein von Vertretern der Richtervereinigung und der Oberstaatsanwaltschaften stattfinden. Außerdem nimmt GRECO zur Kenntnis, dass die Präsidenten die Anwärterbewertung nicht alleine durchführen, weil die endgültige Auswahl der AnwärterInnen erst nach Schulungen und Überprüfungen und nach verschiedenen Test stattfinden. Dennoch liegt die Entscheidung über die Aufnahme in den Händen einer einzigen Person, nämlich des Präsidenten des entsprechenden Oberlandesgerichts. Einer solchen Entscheidung sollte nach Ansicht von GRECO vorzugsweise in der Regel ein Vorschlag/eine Bedachtnahme durch eine Art von Personalsenat vorausgehen (siehe auch Empfehlung xi). Zusammenfassend sei gesagt, es wurden zwar Schritte unternommen, die Aufnahmekriterien für ordentliche Richter zu formalisieren, aber der fehlende Fortschritt hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens für Verwaltungsrichter bleibt ein Grund zur Besorgnis.
32. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung x jetzt teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xi.

33. *GRECO empfahl, Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richtern an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, und auch der Präsidenten und Vizepräsidenten zu befassen, und die Vorschläge der Personalsenate für die Entscheidung fällende Exekutivgremium bindend zu machen.*
34. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als nicht umgesetzt erachtet wurde. GRECO nahm zur Kenntnis, dass das Justizministerium dabei ist, Gesetze vorzubereiten, die diese Empfehlung zum Inhalt haben. Es liegen aber keine detaillierten Informationen über den Inhalt der Gesetzesinitiative vor, und die Begutachtung ist noch immer im Gange.
35. Die Behörden berichten nun, dass die vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (jetzt Justizministerium) vorgeschlagene Gesetzesnovelle noch immer nicht vom Nationalrat angenommen wurde. Der Gesetzesentwurf enthält einige Maßnahmen, darunter auch Anforderungskriterien für die Bewertung von RichteramtswerberInnen, verpflichtende Anhörungen von BewerberInnen und Äußerungen der zuständigen Dienststellen und Berufungsgremien zu den Begründungen für die Bewertung. Die Novelle verpflichtet dem Vernehmen nach auch den Bundesminister für Justiz, die zuständigen Personalsenate schriftlich davon zu verständigen, ob deren Bestellungsanschlägen stattgegeben wird, und erlaubt es den letzteren, ergänzende Bemerkungen zu den Bestellungsanschlag an den Bundespräsident zu machen. Hinsichtlich der verpflichtenden Befolgung der Bestellungsanschläge des Personalsenats durch die Exekutivbehörden, weisen die Behörden darauf hin, dass die Verfassung nicht erlaubt. Laut den Behörden erfolgten bisher aber keine Richterbestellungen von Personen, die sich nicht auf der Vorschlagsliste des entsprechenden Personalsenats befanden. Hinsichtlich der Verwaltungsgerichte wiederholen die Behörden ihren Standpunkt, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Verwaltungsgerichte, die Anstellungsverfahren sich nach den damals bestehenden Regeln für den Verwaltungsgerichtshof richteten, die den obersten Exekutivorganen des Bundes und der *Länder* großen Einfluss auf die Bestellung von Richtern gaben.
36. GRECO nimmt diese Informationen und die Schritte in die richtige Richtung zur Kenntnis. Es ist bedauerlich, dass der Annahmeprozess der Novelle zum Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes auf Bundesebene, der zum Zeitpunkt des Umsetzungsberichts sich bereits in Vorbereitung befand, nicht über die erste Lesung hinausgekommen ist. GRECO fordert die österreichischen Behörden auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung dieser Empfehlung fortzusetzen.
37. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xi weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xii.

38. *GRECO empfahl die Einführung eines Systems periodischer Leistungsbeurteilung von Richtern, einschließlich der Gerichtspräsidenten, und die Berücksichtigung der Resultate solcher Beurteilungen vor allem für die Karriereentwicklung.*
39. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als nicht umgesetzt erachtet wurde. GRECO nahm zur Kenntnis, dass der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgelegte Gesetzesvorschlag dem Vernehmen nach einige der Zielsetzung der vorliegenden Empfehlung berücksichtigte. Doch das Gesetzesvorhaben befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium.

40. Die Behörden berichten dass die Novelle, die eine Änderung der Regeln bei den Leistungsbeurteilung, bzw. eine regelmäßige (periodische) Bewertung der Arbeitsqualität der Richter vorsieht, noch immer in Begutachtung ist.
41. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Behörden über keinen greifbaren Fortschritt in der Umsetzung berichten können und gelangen zu dem Schluss dass Empfehlung xii weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv.

42. *GRECO empfahl, i) sicherzustellen, dass alle relevanten Richter kategorien, aber auch die Laienrichter, an den mit angemessenen Leitlinien ausgestatteten Verhaltenskodex gebunden sind, und ii) dass ein Mechanismus eingerichtet wird, in dem vertrauliche Beratung angeboten wird und der die Umsetzung des Verhaltenskodex in der täglichen Arbeit fördert.*
43. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt erachtet wurde. GRECO nahm zur Kenntnis, dass der Verhaltenskodex und die begleitende Dokumentation in Vorbereitung ist und sieht dem Empfang des Entwurfs mit Interesse entgegen, um das Ausmaß und den Inhalt beurteilen zu können.
44. Die Behörden berichten nun, dass die Compliance-Leitlinien für Justizmitarbeiter jetzt fertiggestellt und verteilt wurden. Die Leitlinien bieten den Justizmitarbeitern eine Übersicht über die wichtigsten Verhaltensregeln, wie z.B. Objektivität, Integrität, Verbot der Geschenkannahme, etc. Sie enthalten auch Verhaltens- und Kommunikationsstandards, sowie Beispiele aus der ständigen Rechtsprechung und aus der täglichen Praxis. Die Leitlinien enthalten auch Informationen über Kontaktstellen, wo Mitarbeiter sich über die in diesem Dokument angeführten Sachverhalte beraten lassen können. Gemäß einem Ministererlass vom 28. März 2019 wurden die Compliance-Leitlinien im Intranet veröffentlicht und waren daher für alle Justizmitarbeiter abrufbar. Auch im Internet⁴ wurden diese Leitlinien veröffentlicht. Dem Vernehmen nach wurde eine gedruckte Kopie der Leitlinien an alle Justizmitarbeiter verteilt. Im Januar 2020 wurden die Compliance-Leitlinien auch der Vorsitzenden-Konferenz der Verwaltungsgerichte zur Kenntnis gebracht, die sie an die Verwaltungsgerichte der *Länder* weitergeben sollten. Die Behörden erklären weiters, dass ratsuchende Justizmitarbeiter sich an ihre Vorgesetzten und/oder an die Abteilungsleiter wenden sollten, und – wenn diese nicht helfen können – an den Chief Compliance Officer im Bundesministerium für Justiz. Die Behörden erwähnen, dass die in Artikel 20, Abs. 3 der Bundesverfassung verlangte "Amtsverschwiegenheit" für solche Beratungen zur Anwendung kommt. Schließlich berichten die Behörden, dass die Richtervereinigung im Jahre 2018 einen Ethikrat eingerichtet hat, der Fälle juristischer Ethik prüfen und seine Empfehlungen an den Vorstand der Richtervereinigung richten soll.
45. GRECO nimmt die von den Behörden übermittelten Informationen zur Kenntnis und begrüßt die Annahme und Veröffentlichung der Compliance-Leitlinien im Internet, welche ein ausführliches Verhaltens-Regelwerk für Richter enthalten. Die Leitlinien richten sich auch an alle anderen Personen, die bei Gericht, in Staatsanwaltschaften oder im Strafvollzug tätig sind. Es gibt jedoch keine neuen Informationen über die praktische Anwendung und die Funktion der Ethik/Verhaltensberatung für Richter. Außerdem scheinen die von den Behörden angesprochenen Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Beratungen mehr allgemeiner Natur zu sein, und sich nicht speziell auf die Beratungen im eigentlichen Sinne

⁴ Der gesamte Text der Compliance-Leitlinien in deutscher Sprache kann über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/compliance~79b.de.html>

hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit zu beziehen (Artikel 20, Abs. 3 Bundesverfassung)⁵. Nach Ansicht von GRECO ist es ungemein wichtig, dass die Beratung der Richter in strikter Vertraulichkeit ablaufen kann und allen Richtern in den verschiedenen Gerichtstypen zur Verfügung steht.

46. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xiv weiterhin nur teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xv.

47. *GRECO empfahl, das gleichzeitige Innehaben des Richteramtes und des Amtes eines Mitgliedes einer Bundes- oder Landes-Exekutiv- oder Legislativbehörde gesetzlich zu beschränken.*

48. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung nicht gemäß Umsetzungsbericht umgesetzt wurde.

49. Die Behörden informiert jetzt GRECO, dass § 79 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz novelliert wurde (BGBl. I Nr. 102/2018), um die gleichzeitige Ausübung des Amtes einer Richterin oder eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts, und eines Mandats des Nationalrats, des Bundesrats, eines Landtags oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft hintanzuhalten. Die neue Regelung sieht vor, die Richterin, bzw. der Richter für die Dauer dieser Funktion oder Mandatsausübung in dem Exekutiv- oder Legislativorgan außer Dienst zu stellen.⁶ Die Behörden erklären, dass gemäß Artikel IIa, § 79, Abs. 2, diese Bestimmung sinngemäß auch für Staatsanwälte gilt. Die Behörden führen auch aus, dass die verschiedenen organisatorischen Regeln der Verwaltungsgerichte der *Länder* auch Bestimmungen enthalten, die Tätigkeiten verbieten, die Fragen zur Unabhängigkeit des Richteramtes aufwerfen würden. Diese Regeln verbieten automatisch auch eine Funktion in Exekutive oder Legislative.

50. GRECO begrüßt die Annahme der oben genannten Einschränkungen einer gleichzeitigen Ausübung des Richteramtes und eines Mandats in der Exekutive oder Legislative des Bundes oder der Länder. Dieses sowohl für Richter an Bundesgerichten oder an normalen Gerichten geltende (ein Anliegen im Evaluierungsbericht, Punkt 109) ist ein großer Schritt vorwärts. Außerdem wird von Bestimmungen berichtet, die es einer Richterin oder einem Richter an einem Landes-Verwaltungsgericht automatisch untersagen, eine Funktion in der Exekutive oder Legislative innezuhaben.

51. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

⁵ Artikel 20, Absatz 3 der österreichischen Bundesverfassung lautet wie folgt: "Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt." Quelle: <http://constitutionnet.org/sites/default/files/Austria%20FULL%20Constitution.pdf>

⁶ Vor allem politische Ämter (Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär(in), Präsident des Rechnungshofs, Nationalratspräsident(in), Klubvorsitzende(r) einer Nationalratspartei, Landes-Bildungsdirektor(in), Wiener Bildungsdirektor, Ombudsman, Mitglied einer Landesregierung, Landes-Ombudsman, Präsident(in) eines Landesrechnungshofs, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) oder ein Sitz im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder im Europäischen Parlament.

Empfehlung xvi.

52. *GRECO empfahl, dass die für die Umsetzung und Überwachung der verschiedenen den Richtern auferlegten Pflichten - vor allem die zur Amtsverschwiegenheit, Geschenkkannahme, Nebentätigkeiten und Lösung von Interessenskonflikten - zuständigen Personen ordnungsgemäß identifiziert und allen bekanntgemacht werden, und dass von ihnen verlangt wird, die richtigen Verfahren einzuführen, damit diese Pflichten Wirkung nehmen.*
53. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. GRECO hat zwar von den geplanten und initiierten Schritten Kenntnis genommen, die das dieser Empfehlung zugrunde liegende Anliegen aufgreifen, aber die von den Behörden in Angriff genommenen Maßnahmen befinden sich noch in einem frühen Stadium.
54. Die Behörden stellen nun klar, dass der Begriff „Dienstbehörde“ ein juristischer Begriff ist, der die (juristische) Verwaltungsbehörde bezeichnet, die für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständig ist. Gemäß der Verordnung über das richterliche Dienstrechtsverfahren und über richterliches Personal, ist die Dienstbehörde für alle Gerichtsmitarbeiter in einem Bezirks- Landes- oder Oberlandesgericht der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes. Weiters ist die Dienstbehörde für alle Mitarbeiter der Höchstgerichte (einschließlich der Richter am Obersten Gerichtshof) der Präsident des Obersten Gerichtshofs, und die Dienstbehörde für alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften der jeweilige Leitende Oberstaatsanwalt. Außerdem sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Dienstbehörden im Gesetz und in den jüngst angenommenen Compliance-Leitlinien festgeschrieben. Schließlich informieren die Behörden GRECO, dass die Umsetzung eines Compliance Management Systems begonnen wurde und das als erster Schritt die Einsetzung eines regionalen Compliance Beauftragten in jeder zuständigen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstbehörde vorgesehen ist, der als Referenzperson hinsichtlich von Compliance-Fragen dienen und die Compliance-Leitlinien, e-Learning Programme, etc. fördern soll. Diese Compliance Beauftragte bilden den Compliance-Rat, ein beratendes Gremium für den Justizminister in Angelegenheiten von Risikobewertung und Compliance-Verfahren.
55. GRECO nimmt die übermittelten Informationen zur Kenntnis, die klarstellen, dass der Begriff „Dienstbehörde“ im Gesetz speziell definiert ist und sich auf verschiedene Justizbehörden bezieht, die mit administrativen Angelegenheiten befasst sind. Für Richter sind diese Behörden die Präsidenten der Oberlandesgerichte oder der Präsident des Obersten Gerichtshofs. GRECO begrüßt es, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben der „Dienstbehörden“ auch in den Compliance-Leitlinien beschrieben werden. Ungeachtet dessen wurde noch immer nicht definiert, wer diese Aufgaben in der Praxis unter der Leitung der Gerichtspräsidenten tatsächlich durchführt. Es scheint, dass Maßnahmen zur effektiven Einführung eines Compliance Systems im Gange sind, vor allem durch das „Compliance Management System“. Aber dennoch sind diese erste im Planungsstadium. Angesichts der nur begrenzten Schritte, die bisher unternommen wurden, kann diese Empfehlung nicht als umgesetzt angesehen werden.
56. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvi noch nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xvii.

57. *GRECO empfahl, die Stellung der Staatsanwälte weiter an die Stellung der Richter anzupassen, wie dies schon in früheren Berichten empfohlen wurde, besonders hinsichtlich von Ernennungen und Karrierewechsel, einschließlich der obersten Funktionen (die Rolle der Exekutivgewalt sollte auf die formelle Ernennung beschränkt werden und nicht an der Auswahl des Kandidaten beteiligt sein), sowie auch hinsichtlich periodischer Leistungsbeurteilungen für alle Staatsanwälte, und der Unvereinbarkeit ihrer Funktion mit einem politischen Amt in Exekutive oder Legislative.*
58. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung nicht gemäß dem Umsetzungsbericht umgesetzt wurde. GRECO nahm die geplanten Novelle des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (mit u.a. einer Reform des Karrieresystems), sowie das Regierungsprogramm 2017-2022 zur Kenntnis, welches angeblich Maßnahmen enthält, die die Anliegen behandeln, die zu dieser Empfehlung geführt haben. Aber diese Maßnahmen befanden sich in einem sehr frühen Stadium und zu diesem Zeitpunkt waren noch keine greifbaren Resultate erreicht worden.
59. Die Behörden berichten jetzt, dass die Harmonisierung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes hinsichtlich von Bestellungen, Karriereänderungen und Leistungsbeurteilungen zum größten Teil erreicht wurden, indem einheitliche Regelungen für Bestellungen, Karriereänderungen unter gleichen Bedingungen und für Leistungsbeurteilungen von Richtern und Staatsanwälten eingeführt wurden. Die Behörden weisen darauf hin, dass die Novelle des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, mit den Bestimmungen für Staatsanwaltschaftsbestellungen (Vorschläge durch Personalsenate und Personalkommissionen) und für Leistungsbeurteilungen noch nicht angenommen wurden. Hinsichtlich des Problems der Unvereinbarkeit der Funktion eines Staatsanwalts mit einer politischen Funktion in Exekutive oder Legislative verweisen die Behörden auf die Information unter der Empfehlung xv.
60. GRECO nimmt die obengenannte Information zur Kenntnis und begrüßt es, dass das Problem der Unvereinbarkeit der Funktion eines Staatsanwalts mit einer Position in Exekutive oder Legislative in zufriedenstellender Art und Weise gelöst wurde (siehe Empfehlung xv). GRECO bedauert es aber, dass die fehlenden und notwendigen gesetzlichen und Praxismaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung noch nicht zur Gänze umgesetzt wurden.
61. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xvii jetzt teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xviii.

62. *GRECO empfahl, i) dass alle StaatsanwältInnen an einen Verhaltenskodex gebunden werden, begleitet oder ergänzt mit entsprechenden Anleitungen und ii) dass ein System eingerichtet wird, das vertrauliche Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Kodex im täglichen Berufsleben bietet.*
63. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt erachtet wurde. GRECO begrüßt es, dass die neuen Verhaltensregeln und die unterstützenden Leitlinien erstellt wurden, dass eine Compliance Website eingerichtet und eine Beratungsstrategie entwickelt wurde. Trotzdem wurde der Prozess noch nicht umgesetzt.

64. Die Behörden beziehen sich nun auf die Annahme der Compliance-Leitlinien für Justizmitarbeiter (siehe Empfehlung xiv), die auch für Staatsanwälte gilt, und auf die Maßnahmen zu ihrer Publikmachung.
65. GRECO nimmt abermals mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Compliance-Leitlinien für Justizmitarbeiten, einschließlich Staatsanwälte, angenommen wurde, eine klar greifbare Maßnahme zur Umsetzung dieser Empfehlung. Die Absicht, Compliance-Beauftragte in den entsprechenden Dienstbehörden einzusetzen, ist ein ermutigendes Signal (siehe Punkt 54). Doch müssen diese Compliance-Beauftragte erst eingesetzt werden.
66. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xviii noch immer nur teilweise umgesetzt wurde.

Korruptionsprävention bei RichterInnen und StaatsanwältInnen

Empfehlung xix.

67. *GRECO empfahl, jährliche Programme zur berufsbegleitenden Weiterbildung für Richter und Staatsanwälte einzurichten, an welchen auch Verwaltungs- und Laienrichter teilnehmen können. Diese Programme würden auf Integrität fokussierte Elemente hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieser Berufsgruppe enthalten.*
68. GRECO weist darauf hin, dass diese Empfehlung im Umsetzungsbericht als nicht umgesetzt erachte wurde. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Schulungskurse angeboten werden, konnte aber den Inhalt und die Relevanz hinsichtlich ihrer integritätsrelevanten Elemente nicht beurteilen und fordert die Behörden auf, in dieser Hinsicht entschlossener vorzugehen.
69. Die Behörden berichten jetzt, dass Richter und Staatsanwälte im Jahre 2019 an einem zweiwöchigen Schulungskurs mit dem Titel „Prävention und Bekämpfung von Korruption“ teilnahmen, der vom Innenministerium zur Verfügung gestellt wurde.⁷ Weiters beziehen sich die Behörden auf Pläne zur weiteren Diskussion der allgemeinen Schulungsprogramme für Richter und Staatsanwälte für das Jahr 2021, mit der Absicht, die Schulungsinhalte hinsichtlich Korruptionsprävention und Compliance zu verstärken, insbesondere in den regelmäßig von Justizmitarbeitern besuchten Seminaren, und eine stärkere Teilnahme von Richtern von Verwaltungsgerichten bei diesen Schulungen zu erreichen. Außerdem berichten die Behörden von ihrer Absicht, im Laufe des Jahres 2020 das bestehende, über das Intranet abrufbare e-Learning-Programm über Korruptionsprävention und Compliance für Justizmitarbeiter und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften zu aktualisieren.
70. GRECO nimmt die obengenannten Maßnahmen zur Kenntnis, inklusive der tatsächlichen bereits umgesetzten Schulungskurse und auch verschiedener geplanter Aktivitäten. GRECO möchte betonen, dass die vollständige Umsetzung dieser Empfehlung erfordert, dass regelmäßige/jährliche Schulungsprogramme für Richter und Staatsanwälte eingerichtet werden, die auch für Verwaltungs- und Laienrichter zugänglich sind, und weist darauf hin, dass sich diese Schulungen vorzugsweise an den neuerstellten Compliance-Leitlinien für die Justiz orientieren und insbesondere Themen wie Korruptionsprävention, Interessenskonflikte und integritätsbezogene Angelegenheiten ansprechen sollten.

⁷ Laut den Behörden, wurde der vom Innenministerium zur Verfügung gestellte zweiwöchige Schulungskurs mit dem Titel "Prävention und Bekämpfung von Korruption", von einem Staatsanwalt, einem Oberstaatsanwalt, einem Richter und einem Mitarbeiter des Justizministeriums besucht. Im November 2019 nahmen zwei Oberstaatsanwälte und ein Mitarbeiter des Justizministeriums am zweiwöchigen Schulungskurs für Integritätsbeauftragte teil. Außerdem nahmen im April 2019 zwei Richter und eine Oberstaatsanwältin am vom Innenministerium organisierten einwöchigen Schulungskurs für Integritätsbeauftragte teil.

71. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung xix teilweise umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

72. **Angesichts des Vorstehenden gelangt GRECO zu dem Schluss, dass Österreich zwei der neunzehn im Vierten Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen in zufriedenstellender Art und Weise umgesetzt hat.** Von den verbleibenden Empfehlungen wurden acht teilweise umgesetzt und neun noch nicht umgesetzt.
73. Im Detail wurden die Empfehlungen xiii und xv in zufriedenstellender Art und Weise umgesetzt, die Empfehlungen i, ii, ix, x, xiv, xvii, xviii und xix teilweise umgesetzt und die Empfehlungen iii bis viii, xi, xii, xvi, noch nicht umgesetzt.
74. Hinsichtlich der Abgeordneten hat sich der niedere Grad der Umsetzung der Empfehlung nicht verbessert. Nach den Nationalratswahlen im Jahre 2019 fordert GRECO den österreichischen Nationalrat auf, sich ernsthaft mit der Umsetzung der Empfehlungen von GRECO zu befassen, u.a. hinsichtlich der Transparenz gesetzgebender Vorgänge, der Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Abgeordnete (einschließlich der Handhabung verschiedener Arten von Interessenskonflikten), und von Vermögenserklärungen, etc.
75. Im Zusammenhang mit Richtern und Staatsanwälten ist leider eine beträchtliche Anzahl von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Annahme Umsetzungsbericht (2018) im Gange waren, noch immer nicht endgültig umgesetzt. So muss die Novelle zum Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (hinsichtlich der Bestellung von Richter und Staatsanwälten und der Verbesserung ihres Leistungsbeurteilungssystems), erst angenommen werden. Jedoch wurden in manchen Gebieten Fortschritte beobachtet. Insbesondere ist die Einführung von Bestimmungen eine positive Entwicklung, die es Richter und Staatsanwälten untersagt, gleichzeitig auch politische Ämter in Exekutive und Legislative innezuhaben. Eine weitere wichtige Errungenschaft ist die Annahme der Compliance-Leitlinien für Richter und Staatsanwälte (Ethikkodex). Trotzdem müssen die Behörden eine effektive Überwachung der Einhaltung der in den Leitlinien enthaltenen Regeln sicherstellen, u.a. indem das Compliance Management System in Kraft gesetzt wird und vertrauliche Beratungen für Richter und Staatsanwälte bereitgestellt werden. Außerdem bedürfen Fortbildungsschulungen über Korruptionsprävention und Integrität einer systematischeren Vorgangsweise.
76. Angesichts des Vorstehenden gelangte GRECO zu dem Schluss, dass der niedere Grad der Umsetzung der Empfehlungen weiterhin "allgemein unbefriedigend" im Sinne der revidierten Regel 31, Abs. 8.3 der Geschäftsordnung bleibt. GRECO hat sich daher entschlossen, Regel 32, Abs. 2 (i) zur Anwendung zu bringen, hinsichtlich von Mitgliedern, die die im gemeinsamen Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlung nicht umgesetzt haben, und ersucht den Leiter der österreichischen Delegation, so bald wie möglich einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen (nämlich der Empfehlungen i bis xii und xiv bis xix vorzulegen, spätestens aber bis zum 30. September 2021.
77. Schließlich fordert GRECO die österreichischen Behörden auf, diesen Bericht so bald wie möglich veröffentlichen zu lassen, ihn in die deutsche Sprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.